

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/2324 DER KOMMISSION**vom 19. Dezember 2016****über das Muster der Meldung des geplanten Beginns des Schiffsrecyclings gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recycling von Schiffen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über das Recycling von Schiffen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und der Richtlinie 2009/16/EG ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 enthält Vorschriften für Schiffsrecyclingunternehmen, Abwrackeinrichtungen und Betreiber von Abwrackeinrichtungen in Bezug auf das Recycling von Schiffen, die unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Union fahren.
- (2) Gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 muss der Betreiber einer Abwrackeinrichtung der Verwaltung melden, dass die Abwrackeinrichtung in jeder Hinsicht bereit ist, mit dem Schiffsrecycling zu beginnen. Das Muster dieser Meldungen muss mit Anhang 6 des am 15. Mai 2009 in Hongkong angenommenen internationalen Übereinkommens über das sichere und umweltverträgliche Recycling von Schiffen (im Folgenden das „Hongkonger Übereinkommen“) im Einklang stehen.
- (3) Gemäß Artikel 3 Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 bezeichnet der Ausdruck „Schiffsrecycling“ den Vorgang des vollständigen oder teilweisen Demontierens eines Schiffes. Im Falle eines teilweisen Demontierens ist daher eine Meldung des geplanten Beginns des Schiffsrecyclings erforderlich. Das Muster der Meldung des geplanten Beginns des Schiffsrecyclings bezieht sich auf eine einzige Abwrackeinrichtung. Erfolgt das Demontieren ein und desselben Schiffes in mehreren Einrichtungen, so ist für jede an dem Prozess beteiligte Einrichtung eine gesonderte Meldung des geplanten Beginns des Schiffsrecyclings erforderlich.
- (4) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 eingesetzten Ausschusses für die Verordnung über das Recycling von Schiffen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Meldung des geplanten Beginns des Schiffsrecyclings gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 entspricht dem im Anhang dieses Beschlusses festgelegten Muster.

*Artikel 2*Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 19. Dezember 2016

*Für die Kommission**Der Präsident*

Jean-Claude JUNCKER

⁽¹⁾ ABl. L 330 vom 10.12.2013, S. 1.

ANHANG

MELDUNG DES GEPLANTEN BEGINNS DES SCHIFFSRECYCLINGS

gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recycling von Schiffen

.....
(Name der Abwrackeinrichtung)

Standort:
(vollständige Anschrift der Abwrackeinrichtung)

geführt in der europäischen Liste gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013,

meldet hiermit, dass die Abwrackeinrichtung in jeder Hinsicht bereit ist, mit dem Recycling des Schiffes
(IMO-Nummer) zu beginnen.

Die Recyclingfähigkeitsbescheinigung wurde ausgestellt unter der Zuständigkeit der Regierung von

.....
(Name des Staates)

durch
(vollständige Bezeichnung der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 ermächtigte Person oder Organisation)

am (TT/MM/JJJJ)
(Datum der Ausstellung).

.....
(Unterschrift des Betreibers der Abwrackeinrichtung oder seines Bevollmächtigten)
